

barere Ansicht geht dahin, daß das Versehen ohne culpa theologica keine Gewissenspflicht zum Schadenersatz auferlege, außer es komme ein richterliches Urtheil hinzu, welches dann ex iustitia legali verpflichtet. Die Gesetze legen die Verpflichtung zum Schadenersatz bei grobem Versehen (culpa lata) in jedem Falle auf, zuweilen aber auch bei geringerem Versehen (culpa levis, levissima). Bei Schaden durch Zufall kommt es darauf an, ob einer der Contrahenten Garantie oder Ersatz dafür übernommen hat, ob eine Schuld des einen Contrahenten vorhanden, oder ob reines Unglück eingetreten ist. Im letztern Falle bestimmen die positiven Gesetze nicht gleichmäßig; das römische Recht hatte den Grundsatz Creditoris est rei periculum. Oft wird für Verabsäumung der Vertragspflicht zum Voraus eine Conventionalstrafe festgesetzt; ist dieselbe für den Theil, der vom Vertrage zurücktreten will, vorgesehen, so heißt sie Neugeböl oder Wandelböhn. Der Vertrag bringt auch die Pflicht der Gewährleistung mit sich, d. h. der eine Contrahent muß die Sache so übergeben, daß der andere sie der stillschweigenden Absicht und Uebereinkunft gemäß gebrauchen kann. Verschärft wird die Vertragspflicht durch eine Darauflage (arra), durch gerichtliche Bestätigung und durch einen Eid.

IV. Aufgehoben wird ein Vertrag vor Allem durch die Erfüllung, sodann durch Auflösung und Erlaß, durch obrigkeitliches Erkenntniß, durch Nichteintritt einer Bedingung, Tod des einen Contrahenten, Unmöglichkeit der Erfüllung u. A. Die allgemeinen Lehren über den Vertrag sind enthalten besonders in Dig. 2, 14 und Cod. 2, 3; im B. G.-B. namentlich § 145 ff. (Vgl. L. Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 11. Aufl., Stuttgart 1888, 434 ff.; B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts II, 6. Aufl., Frankfurt a. M. 1887, 175 ff.; F. Dernburg, Pandekten II, 2. Aufl., Berlin 1889, 15 ff.; sodann neben den de iure et iustitia handelnden Werken von Molina, Hugo und Lessius F. X. Vinszenmann, Lehrb. der Moraltheologie, Freiburg 1878, 533 ff.; A. Lehmkühl, Theologia moralis I, 9. ed., Friburgi 1898, n. 1046 sqq.; B. Cathrein, Moralphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg 1899, 340 ff.; G. Beusch, Tractatus canonico-legalis de pactis et contractibus in genere, bei Migne, Curs. theol. XVI, Paris. 1841, 1 sqq.; J. Schwane, Die theologische Lehre über die Verträge, Münster 1871.) [Sägmüller.]

Verträge zwischen Kirche und Staat, f. Concordate.

Verwandtschaft im eigentlichen Sinne, d. h. natürliche oder Blutsverwandtschaft (parentela, progenies, affinitas, proximitas, cognatio, consanguinitas, Nagschaft, Sippe, Freundschaft), wird zwischen zwei Personen dadurch begründet, daß die eine von der andern durch eheliche oder uneheliche Zeugung abstammt, oder daß beide von einer und derselben dritten

Person als dem gemeinsamen Stamme ihren Ursprung herleiten. Der natürlichen Verwandtschaft nachgebildet sind die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis), welche aus der Taufe als dem Sacramente der Wiedergeburt und aus der Firmung entsteht, und die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis), welche durch die Adoption begründet wird. Hier kommen alle diese drei Arten von Verwandtschaft vor Allem insoweit in Betracht, als sie trennende öffentliche Ehehindernisse (f. d. Art.) bilden.

I. Die Blutsverwandtschaft. 1. Als Gründe, warum die Blutsverwandtschaft ein öffentliches trennendes Ehehinderniß ist, lassen sich mehrere angeben. Einmal ist dem Menschen im Unterschied vom Thiere eine natürliche Scheu angeboren vor fleischlicher Vermischung mit den Blutsverwandten, die sich auch bei den rohesten Völkern zeigt (vgl. F. Nagel, Völkertunde, 2. Aufl., Leipzig 1894 ff., I, 71. 81. 105. 296; II, 65. 432. 619 ff. 767; III, 489). Sodann ist es eine Erfahrungsthatsache, daß aus Verwandtenehen leicht gar keine oder körperlich und geistig verkümmelte Kinder hervorgehen (vgl. c. 20, C. XXXV, q. 2; Vertreter der entgegengegesetzten Ansicht verzeichnen R. v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechts II, Graz und Leipzig 1898, 301, Anm. 49, und J. Schnitzer, Rathol. Eherecht, Freiburg 1898, 376, Anm. 3). Ferner würde sich bei Erlaubtheit der Verwandtenehe leicht sünderhafte Begierlichkeit unter die Familienglieder einschleichen (S. Thom., Summ. theol. 2, 2, q. 154, a. 9). Endlich besteht ein socialer Grund; es soll nämlich, wie der hl. Augustinus (De civit. Dei 15, 16 [c. un. C. XXXV, q. 1]) sagt, durch das Verbot der Ehe unter Blutsverwandten dem Egoismus gesteuert und das Band der Liebe um möglichst viele Familien geschlungen werden.

2. Einer der wichtigsten Punkte bei der Verwandtschaft ist die Bestimmung ihrer Art und ihrer Nähe. Dabei kommen als term. techn. die Ausdrücke „Stamm“, „Linie“ und „Grad“ in Betracht. Unter dem S t a m m (stipes, truncus, radix) versteht man die Person, von welcher alle diejenigen, um deren Verwandtschaft es sich handelt, direct oder indirect herkommen. — Unter der L i n i e (linea) versteht man die geordnete Reihenfolge der Verwandten, wobei man wieder eine gerade (recta) und eine Seitenlinie (collateralis, obliqua, transversa) unterscheidet. Die gerade Linie ist die geordnete Reihenfolge derjenigen Personen, die direct von einander abstammen; sie heißt „absteigend“ (descendens) oder „aufsteigend“ (ascendens), je nachdem man vom Erzeuger zum Erzeugten herab- oder vom Erzeugten zum Erzeuger hinaufsteigt. Descendenten, welche den gleichen Vater und die gleiche Mutter haben, nennt man vollbürtige (einbändige, germani) Geschwister; diejenigen, welche nur denselben Vater oder dieselbe Mutter haben, heißen halbbürtige (zweibändige, unilaterales) Geschwi-